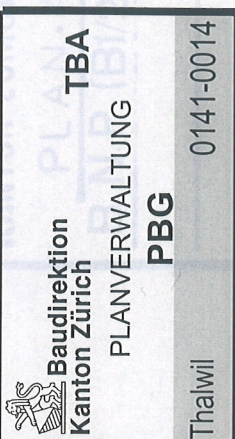


TIEFBAU



14



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1902.



704. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 14. März 1902 legt der Gemeinderat Thalwil die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor:

- a) Alte Landstraße von der Mühlegasse bis zur Grenze Oberrieden;
- b) Dorfstraße von der Bahnlinie bis zur alten Landstraße;
- c) Mühlegasse von der Dorfstraße bis zur alten Landstraße;
- d) Tischenloofstraße von der alten Landstraße bis Brugg;
- e) Bruggstraße von der Tischenloofstraße bis zur Grenze Oberrieden.

B. Der Gemeinderat Thalwil hat die Bau- und Niveaulinien der betreffenden Straßen am 15. Februar 1902 festgesetzt und im Amtsblatt No. 15 vom 21. Februar 1902 publiziert.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 13. März 1902 sind gegen dieselben innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Vorlage erhalten die Baulinien folgende Abstände:

- a) Alte Landstraße,
 1. von der Mühlegasse bis zur Einmündung der Dorfstraße im Ringg 14 m,
 2. von der Dorfstraße bis zur Grenze Oberrieden 15 m;
- b) Dorfstraße vom Bahnübergang bis zur alten Landstraße 15 m;
- c) Mühlegasse von der Dorfstraße bis zur alten Landstraße 12,5 m;
- d) Tischenloofstraße von der Grenze Oberrieden bis zur alten Landstraße im Öggisbühl 16 m;
- e) Tischenloof-Brugg von der Tischenloofstraße bis zur Grenze Oberrieden 16 m.

Die untere Baulinie der Tischenloofstraße längs der linksufrigen Zürichseebahn, sowie diejenige der alten Landstraße längs der Grenze Oberrieden sind ideale im Sinne von § 10 des Baugesetzes.

Außergewöhnliche Verschiebungen zur Mittellinie der bestehenden Straße finden statt an der alten Landstraße vom „Freihof“ bis zum „Abler“ zwischen Prof. 900 und 1250. Wenn die von der Baulinie angeschnittenen Gebäude einmal abgetragen sein werden, läßt sich die Richtung der Straße daselbst wesentlich verbessern. Neben dem „Freihof“ bei Prof. 1050 ist die untere Baulinie allerdings nur zirka 1,5 m von der alten Straße entfernt, weshalb in Aussicht genommen werden sollte, die Straße auf die neue Mittellinie zu verlegen, sobald auf dem betreffenden Gebiet gebaut werden will.

Die Niveaulinien entsprechen in der Hauptsache der gegenwärtigen Kronenhöhe der Straßen. Die Höhen der Anschlüsse bei den Straßeneinmündungen stimmen gegenseitig überein.

Die Bauliniendistanzen sind im allgemeinen knapp bemessen; auch sehen die Niveaulinien nur ganz unbedeutende Abweichungen an den bestehenden, zum teil recht ungünstigen Längenprofilen vor. Doch kann bei der durchwegs starken Überbauung ein besserer Zustand kaum angestrebt werden.

Im übrigen ist gegen die Vorlage nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Talwil vorgelegten Bau- und Niveau-
linien für folgende Straßen in der Gemeinde Talwil:

- a) Alte Landstraße von der Mühlegasse bis zur Grenze Oberrieden;
- b) Dorfstraße vom Bahnübergang bis zur alten Landstraße im Ringg;
- c) Mühlegasse von der Dorfstraße bis zur alten Landstraße;
- d) Tischenloofstraße von der Grenze Oberrieden bis zur alten Landstraße im Eggisbühl;
- e) Tischenloo-Brugg von der Tischenloofstraße bis zur Grenze Oberrieden;

werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Talwil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Talwil unter Rückschuß je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 3. Mai 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

S. A. Huber